

Gebührenordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (GebO LPK RLP)

vom 14. Dezember 2015

Auf Grundlage von § 15 Absätze 1 und 4 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 302) hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (Kammer) in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2015 die nachfolgende Neufassung der Gebührenordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Gebühren	1
§ 3	Auslagen	1
§ 4	Kostenschuldner und Kostenschuld	1
§ 5	Kostenentscheidung	1
§ 6	Stundung, Erlass	1
§ 7	Ergänzende Bestimmungen	2
§ 8	In-Kraft-Treten	2

Anlage zu § 2 der Gebührenordnung:

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Präambel

¹Grundsätzlich ist die Tätigkeit der LandesPsychotherapeutenKammer (Kammer) und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Gegenstände für ihre Mitglieder kostenfrei. ²Gebühren und Auslagen (Kosten) werden nur erhoben, wenn die Tätigkeit und Inanspruchnahme auf Veranlassung eines Mitgliedes oder zu seinen Gunsten geschieht.

§ 1 Allgemeines

¹Die Kammer erhebt für Amtshandlungen, andere öffentlich-rechtliche Dienstleistungen sowie für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Gegenstände Gebühren und Auslagen auf der Grundlage dieser Gebührenordnung. ²Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Satzungen oder Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Auslagen

¹Die Auslagen, die im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Leistungen sowie für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen entstehen, werden von dem Kostenschuldner erhoben. ²Zu den Auslagen gehören insbesondere

- a) Reisekostenvergütungen und Auslagenersatz, wenn die Dienstleistung oder Amtshandlung außerhalb des Amtssitzes der Kammer erfolgt,
- b) Post- und Telekommunikationsgebühren sowie
- c) Schreibauslagen für die auf Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Ablichtungen und Aufwendungen für Übersetzungen und Vergütungen für Sachverständige und Dolmetscher.

³Auslagen können auch erhoben werden im Falle sachlicher oder persönlicher Gebührenfreiheit.

§ 4 Kostenschuldner und Kostenschuld

(1) ¹Kostenschuldner ist, wer

- a) das Tätigwerden der Kammer veranlasst oder zu dessen Gunsten es geschieht,
- b) Einrichtungen und Gegenstände der Kammer in Anspruch nimmt,
- c) die Kosten durch eine vor der Kammer abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- d) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

²Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Kammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit oder nach Inanspruchnahme der Einrichtungen und Gegenstände.

(3) Die Kammer kann im Einzelfall einen Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

(4) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(5) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht durch die Kammer ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(6) Rückständige Gebühren werden zunächst mit einer Zahlungserinnerung und dann einer gebührenpflichtigen Mahnung angemahnt. ²Danach erfolgt die Beitreibung der rückständigen Gebühren.

(7) Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Zuschläge in Höhe von eins vom Hundert pro angefangenen Kalendermonat auf den fälligen Betrag erhoben.

§ 5 Kostenentscheidung

In der schriftlichen Kostenentscheidung bezeichnet die Kammer den Kostenschuldner, die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit, die Höhe der zu zahlenden Gebühren und Auslagen und legt fest, wo, wann und wie diese zu zahlen sind.

§ 6 Stundung, Erlass

¹Auf Antrag des Gebührenschuldners können in besonderen Härtefällen von der festsetzenden Stelle Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. ²Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich zu begründen.

§ 7 Ergänzende Bestimmungen

Vorschusszahlungen, Sicherheitsleistungen,
Zurückbehaltungsrechte, Verjährung, Säumniszuschläge
und sonstige, nicht in dieser Satzung im Einzelnen geregelte
Tatbestände richten sich nach dem Landesgebührengesetz.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Die Neufassung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. ²Zugleich tritt die Gebührenordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz vom 14. November 2012 (Psychotherapeutenjournal 4/2012, Einhefter Seiten 16-19, ber. Psychotherapeutenjournal 1/2013, S. 105) außer Kraft.

Anlage 1 zu § 2 der Gebührenordnung:
GEBÜHRENVERZEICHNIS

1. Allgemeine Gebühren

1.1.	Ausstellen von Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen, Urkunden, Sonstiges	10 € bis 50 €
	Bescheinigung über Mitgliedschaft	gebührenfrei
	Bescheinigung über gezahlte Beiträge	10 €
	Evidence of good Standing	gebührenfrei
	Mahnung bei säumigen Zahlungen	10 €
	Beitreibung säumiger Zahlungen	nach Aufwand, mindestens 50 €
	Erlass eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	80 € bis 200 €
	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt sind und die mit besonderem Aufwand verbunden sind	nach Aufwand
1.2.	Gebühren zum Mitgliedsbeitrag	
	Zahlungserinnerung	gebührenfrei
	Neuberechnung von Beitragsbescheiden ab 2013	gebührenfrei
1.3.	Online-Passwort Zweitausfertigung	gebührenfrei
1.4.	Ausstellen von Zweitausfertigungen von Urkunden (z.B. Fortbildungszertifikat)	25 €
1.5.	Verwahrung und Verwaltung von Patientenunterlagen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 HeilBG	nach Aufwand

2. Gebühren in der Fortbildung

2.1.	Antrag auf Zertifizierung einer Intervisionsgruppe/eines Qualitätszirkels	
	bei Versendung der Unterlagen digital zum Selbstaussdruck	gebührenfrei
	bei Versendung der Unterlagen in Papierform per Post	20 €
2.2.	Antrag auf Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen	
	Je bescheinigter Veranstaltung - bei Versendung der Unterlagen digital zum Selbstaussdruck	20 €
	Je bescheinigter Veranstaltung - bei Versendung der Unterlagen in Papierform per Post	40 €
2.3.	Antrag auf Anerkennung eines Supervisors/eines Selbsterfahrungsleiters für die Fortbildung	nach Aufwand, mind. 360 €
2.4.	Antrag auf Akkreditierung als Fortbildungsveranstalter	500 € bis 900 €
	Folgeantrag	500 €
2.5.	Antrag auf Ausstellen eines Fortbildungszertifikats	20 €
2.6.	Ausstellen einer Zwischenbescheinigung (Ausdruck Punktekonto)	gebührenfrei

3. Gebühren in der Weiterbildung

3.1.	Antrag auf Erwerb einer Zusatzbezeichnung in der Weiterbildung	nach Aufwand, mindestens 360 €
	zuzüglich Erstattung der Kosten des Prüfungsausschusses/des Gutachters	nach Aufwand
3.2.	Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsstätte	
	Zulassung/Erstantrag	700 € bis 3.000 €
3.3.	Antrag auf Anerkennung als Weiterbildungsbefugter einer Weiterbildungsstätte	
	Zulassung/Erstantrag	nach Aufwand, mind. 360 €
	Verlängerung	nach Aufwand, mind. 240 €
3.4.	Antrag auf Anerkennung als Supervisor/als Selbsterfahrungsleiter in der Weiterbildung	
	Erstantrag	nach Aufwand, mind. 360 €
	Folgeantrag	240 €
3.5.	Prüfung der Anerkennung/Gleichwertigkeit von Qualifikationen	nach Aufwand

	zuzüglich Erstattung der Kosten des Prüfungsausschusses/des Gutachters	
3.6.	Aufnahme in das Weiterbildungsregister	gebührenfrei

4. Gebühren für Dienstleistungen (in der Regel Nicht-Mitglieder)

4.1.	Portokosten	
	Mitglieder	gebührenfrei
	Nicht-Mitglieder	pauschal 5 €
4.2.	Ausstellung von Bescheinigungen in Adoptionsverfahren	50 €
4.3.	Abmahnungen	250 €
4.4.	Veröffentlichung einer Anzeige auf der Homepage	
	für Mitglieder	gebührenfrei
	für Nicht-Mitglieder	40 €
4.5.	Überlassung des Sitzungsraums	100 €
	Bereitstellung von Sitzungsgetränken	nach Aufwand
4.6.	Kopien	
	Mitglieder	gebührenfrei
	Nichtmitglieder	0,50 €/Kopie
4.7.	Überprüfung der fachbezogenen Sprachkenntnisse	300 €
4.8.	Sonstige Dienstleistungen	nach Aufwand

5. Gebühren im Zusammenhang mit der Erstellung von Stellungnahmen durch die Ethikkommission^{*)}

5.1	Monozentrische Studien ohne Drittmittelfinanzierung, bzw. Drittmitteln in Höhe von weniger als 5.000 €	250 €
5.2	Sonstige monozentrische Studien	1.500 €
5.3	Multizentrische Studien/klinische Prüfungen	
5.3 a)	Bewertung als federführende Kommission	4.000 €
5.3 b)	Mitbewertung und Stellungnahme zu lokalen Prüfstellen	550 €
5.3 c)	Nachmeldung von Prüfstellen, Protokollnachträge, Zwischenfallmeldungen, soweit eine inhaltliche Prüfung vorgenommen wurde	200 €
5.4	Sonstige Studien, die nicht unter Nr. 5.1 bis Nr. 5.3 fallen	1.500 €

*) Auf Antrag kann die Ethikkommission im Einzelfall geringere Gebühren festsetzen

Die vorstehende Satzung wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 11.12.2015, Az. 652-01 723-18.4, hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Mainz, 14.12.2015

Alfred Kappauf
Präsident